

Aktenzeichen: 3 AZR 844/78

Bundesarbeitsgericht 3. Senat

- Urteil vom 23. Februar 1982
Az. 3 AZR 844/78

I. Arbeitsgericht
Berlin

- Urteil vom 12. August 1974
Az. 27 Ca 111/73

II. Landesarbeitsgericht
Berlin

- Urteil vom 16. Juni 1978
Az. 5 Sa 89/74

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

W e g f a l l d e r P a r t e i f ä h i g k e i t e i n e r K G

Gesetz: HGB § 161 Abs. 2, § 124 Abs. 1, § 131; ZPO § 50

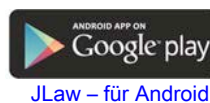
Leitsätze:

K e i n e

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



3 AZR 844/78

5 Sa 89/74 Berlin

Verkündet
am 23. Februar 1982

Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 23. Februar 1982 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Dieterich, die Richter Schaub und Griebeling sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Martin und Beer für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 16. Juni 1978 - 5 Sa 89/74 - aufgehoben.

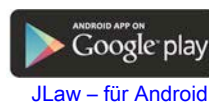
Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der schwerbehinderte Beklagte war ab 1. Juli 1970 für die Firma H W tätig. Nach Gründung der Klägerin in der Rechtsform einer Kommanditgesellschaft wurde der Kaufmann H W Geschäftsführer der persönlich haftenden GmbH und der Beklagte ab 1. Juni 1972 Betriebsleiter. Seit Januar 1973 war der Beklagte arbeitsunfähig krank. Er kündigte sein Arbeitsverhältnis zum 31. März 1973. Nach der Kündigung kassierte er noch bei einer Kundin der Klägerin, der Firma S , 10.442,-- DM. Darauf entließ ihn die Klägerin mit Schreiben vom 16. März 1973 fristlos.

Die Klägerin hat vorgetragen, der Beklagte habe den Betrag von 10.442,-- DM zu Unrecht bei der Firma S kassiert, so daß er diesen zurückzahlen müsse. Ferner habe er vertragswidrig der Firma C - GmbH u. Co., Einrichtungen KG Waren auf Kredit geliefert. Mit einem nicht durch Versicherungen abgedeckten Betrag in Höhe von 36.891,71 DM sei sie ausgefallen. Schließlich habe der Beklagte zu Unrecht einen Wechsel über 20.000,-- DM weiter gegeben.

Die Klägerin hat beantragt,

1. den Beklagten zu verurteilen, an sie 40.881,47 DM zu zahlen,
2. einen am 2. Oktober 1972 vom Beklagten ausgestellten und von der Klägerin akzeptierten Wechsel über 20.000,-- DM mit Fälligkeit per 5. März 1973 herauszugeben.

Der Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen und widerklagen beantragt,

1. festzustellen, daß das Arbeitsverhältnis durch die fristlose Kündigung vom 17. März 1973 nicht aufgelöst worden ist,

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



2. die Klägerin zu verurteilen, an ihn 759,76 DM netto und 27.778,10 DM brutto nebst 4 % Zinsen seit Zustellung der Widerklage zu zahlen.

Er hat die Forderungen der Klägerin nach Grund und Höhe bestritten, die Berechtigung der fristlosen Kündigung in Abrede gestellt und Restansprüche aus dem Arbeitsverhältnis geltend gemacht. Er verlangt Vergütungsfortzahlung im Krankheitsfalle, Überstundenabgeltung, Urlaubsabgeltung und zwei 13. Monatsgehälter. Seine Nettoforderung hat er verrechnet mit einem bereits gezahlten Weihnachtsgeld in Höhe von 1.000,-- DM und dem bei der Firma S eingezogenen Betrag.

Das Arbeitsgericht hat den Beklagten zur Zahlung von 4.637,32 DM abzüglich 3.000,-- DM brutto nebst 4 % Zinsen seit dem 15. März 1973 verurteilt. Auf die Widerklage hat es festgestellt, daß die fristlose Kündigung ungerechtfertigt gewesen ist und nach Aussetzung des Rechtsstreits wegen der Forderungen aus dem Wechsel die weitergehende Klage und Widerklage abgewiesen. Die Berufung der Klägerin hat das Landesarbeitsgericht als unzulässig zurückgewiesen. Hiergegen richtet sich die Revision der Klägerin.

Entscheidungsgründe:

Das Landesarbeitsgericht hat zu Unrecht die Berufung als unzulässig angesehen und deshalb rechtsfehlerhaft nicht zur Sache entschieden.

I. Die Klägerin war parteifähig. Nach §§ 161 Abs. 2, 124 Abs. 1 HGB kann eine Kommanditgesellschaft unter ihrer Firma klagen und verklagt werden.

1. Das Landesarbeitsgericht hat das richtig erkannt und zutreffend angenommen, daß eine Kommanditgesellschaft noch nicht dadurch die Parteifähigkeit verliert, daß sie im Handelsregister gelöscht wird. Dennoch hält es die Parteifähigkeit der Beklagten für erloschen. Das soll daraus folgen, daß die Klägerin im Raum



- 4 -

B keine werbende Tätigkeit mehr entfalte, keine Betriebsräume mehr besitze, keine Arbeitnehmer mehr beschäftige und überhaupt keine Geschäfte mehr abwickle. Daß die Klägerin die Aufhebung des Lösungsvermerkes im Handelsregister betreibe, eine weitere Eintragung in das Handelsregister des Amtsgerichts Hünfeld anstrebe und den vorliegenden Rechtsstreit fortsetze, könne nicht zur Erhaltung der Parteifähigkeit führen.

2. Diese Ausführungen des Landesarbeitsgerichts halten einer rechtlichen Nachprüfung nicht stand.

Allerdings ist dem Landesarbeitsgericht darin zuzustimmen, daß die Parteifähigkeit der Klägerin nicht schon dadurch berührt wurde, daß die Klägerin im Handelsregister gelöscht worden ist. Eintragung und Löschung einer Kommanditgesellschaft im Handelsregister haben für deren Rechtsbestand keine konstitutive, sondern nur deklaratorische Bedeutung (BGH DB 79, 1597).

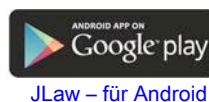
Das Landesarbeitsgericht irrt aber mit seiner Meinung, durch die Beendigung einer werbenden Geschäftstätigkeit erlösche die Parteifähigkeit. Die Voraussetzungen, unter denen eine Kommanditgesellschaft aufgelöst wird, sind in den §§ 161 Abs. 2, 131 HGB geregelt. Die dauernde oder vorübergehende Geschäftseinstellung sind dort nicht als Auflösungsstatbestände genannt. Möglicherweise hat eine Handelsgesellschaft ihren Zweck verloren, wenn sie ihren Geschäftsbetrieb endgültig aufgibt. Indes findet in diesen Fällen eine Liquidation statt (§§ 161 Abs. 2, 145 HGB). Bis zur endgültigen Liquidierung behält die Handelsgesellschaft ihre Parteifähigkeit. In jedem Fall bleibt die Gesellschaft berechtigt, wirkliche oder vermeintliche Vermögensansprüche gegen ihre Schuldner geltend zu machen. Hiervon ist der Senat mit der Rechtsprechung anderer oberster Gerichtshöfe des Bundes immer ausgegangen (BAG AP Nr. 7 zu § 286 ZPO [zu I 2 der Gründe]; vgl. auch BAG AP Nr. 8 zu § 242 BGB Ruhegehalt - Unterstützungskasse" Urteil vom 9. Juli 1981 - 2 AZR 329/79 - [demnächst] AP Nr. 4 zu § 50 ZPO; ebenso BGH DB 79, 1597; BFH AP Nr. 3 zu § 50 ZPO [zu 2 a der Gründe]). Ob die Rechtslage möglicherweise dann anders ist, wenn Ansprüche gegen eine Gesellschaft geltend

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

gemacht werden, die bereits liquidiert und völlig vermögenslos ist, kann dahingestellt bleiben (vgl. dazu BGH NJW 79, 1592). Vorliegend verfolgt die Klägerin eigene Ansprüche und dafür, daß sie liquidiert worden wäre, ist nichts vorgetragen.

II. Das angefochtene Urteil war daher aufzuheben. Der Senat kann in der Sache nicht selbst entscheiden, da es an den notwendigen Feststellungen durch das Landesarbeitsgericht fehlt. Da der Streitgegenstand selbst noch gar nicht in der Berufungsinstanz erörtert wurde, kann der Senat auch keine Hinweise für die weitere Verhandlung geben.

Dr. Dieterich

Schaub

Griebeling

Dr. Martin

W. Beer



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

